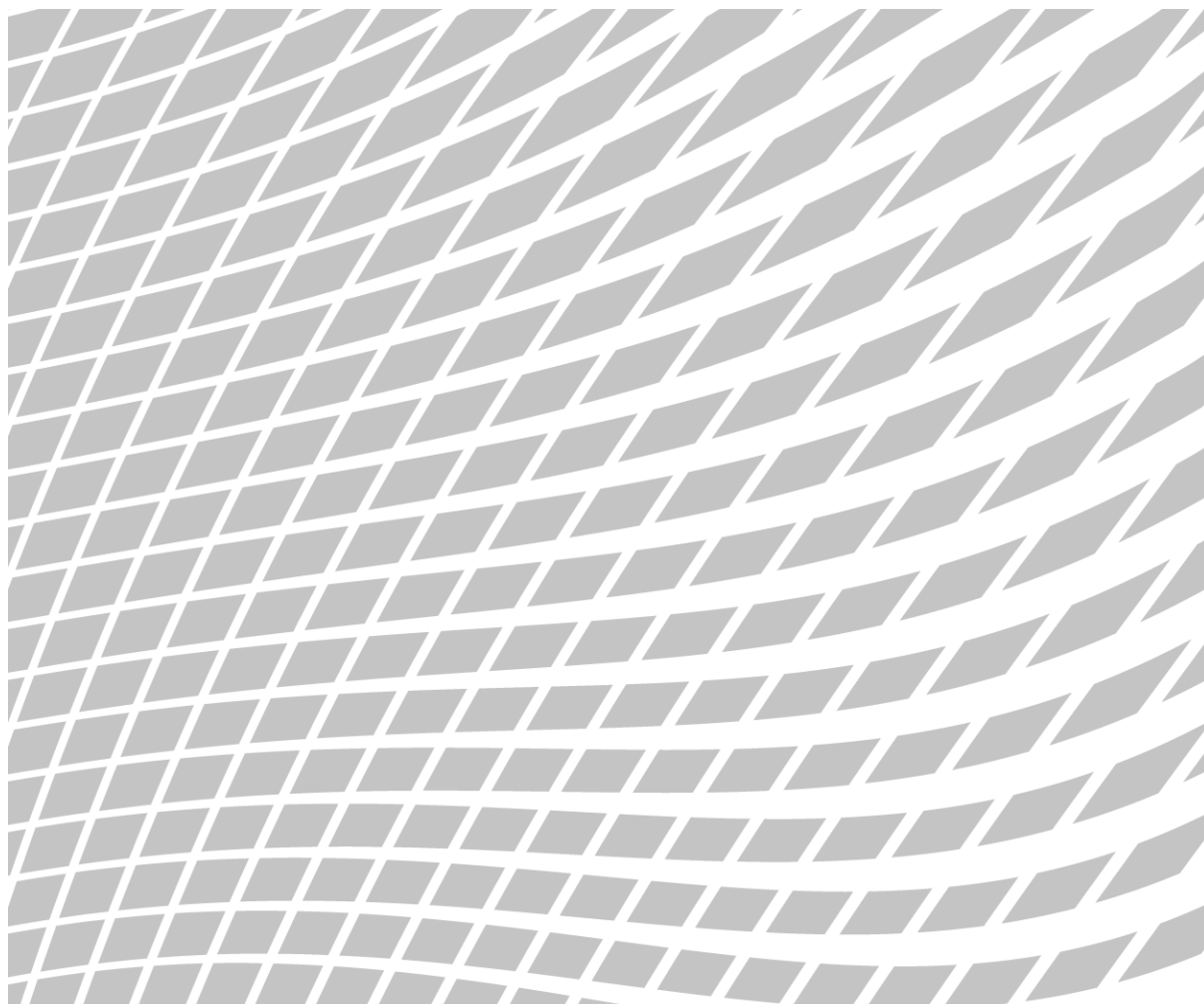


7. Juli 2016

Rundschreiben 2017/xx „Direktübermittlung“

Kernpunkte



1. Mit Art. 42c FINMAG hat der Gesetzgeber den Beaufsichtigten die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen nicht öffentliche Informationen direkt an ausländische Behörden und Stellen zu übermitteln. Der Entwurf des FINMA-Rundschreibens 2017/xx „Direktübermittlung“ konkretisiert die neue Norm im Kontext der übrigen Bestimmungen zum Informationsaustausch mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden. Es hat zum Ziel, die Beaufsichtigten bei der selbständigen Anwendung von Art. 42c FINMAG zu unterstützen und eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten.
2. Das Rundschreiben erleichtert die Übermittlung an Finanzmarktaufsichtsbehörden, welchen die FINMA bereits Amtshilfe geleistet hat bzw. deren Amtshilfefähigkeit gerichtlich festgestellt wurde. Es stellt dazu die Vermutung auf, dass die Beaufsichtigten bei solchen Behörden auf die Einhaltung der Prinzipien der Spezialität und der Vertraulichkeit vertrauen dürfen. Dies gilt allerdings nur, soweit keine Hinweise vorliegen, die die Einhaltung der genannten Prinzipien im konkreten Einzelfall in Frage stellen.
3. Weiter widmet sich das Rundschreiben insbesondere der Abgrenzung der Geltungsbereiche von Art. 42c Abs. 1 und Abs. 2 FINMAG. Dabei grenzt es den Anwendungsbereich von Absatz 2 mittels Konkretisierung der zu übermittelnden Informationen ein. Dies hat im Ergebnis zur Folge, dass nach dem Verständnis der FINMA gemäss Absatz 2 ausschliesslich Informationen übermittelt werden können, die für die Abwicklung oder Genehmigung von Transaktionen zwingend erforderlich sind.
4. Schliesslich konkretisiert das Rundschreiben die Informationsübermittlungen von wesentlicher Bedeutung und zeigt diesbezüglich erwartete Vorgehen auf. Informationsübermittlungen von wesentlicher Bedeutung müssen der FINMA gemäss Art. 42c Abs. 3 FINMAG vor der Übermittlung gemeldet werden. Das Rundschreiben enthält je eine beispielhafte Aufzählung von Informationsübermittlungen, bei welchen immer Meldung an die FINMA erstattet werden soll sowie von Übermittlungen, die stets ohne vorgängige Meldung vollzogen werden können. Es richtet sich dabei nach dem Informationsbedarf der FINMA. Eine Meldung soll daher in erster Linie dann erforderlich sein, wenn die FINMA zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben auf Kenntnis der Informationsübermittlung angewiesen ist.